

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.



N^o 344.

Montag, den 10. December.

1838.

Erinnerung an Abführung der Schock- und Quatembersteuern.

Am 1. December sind die bis mit gedachtem Monate gefälligen Schock- und Quatembersteuern von den hiesigen Haus- und Grundstücksbesitzern zu entrichten, und es haben, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, vierzehn Tage nach der Verfallzeit die diesfälligen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang zu nehmen.

Es werden daher die Steuerpflichtigen hiermit darauf aufmerksam gemacht, damit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionengebühren verfallen.

Leipzig, am 1. Decbr. 1838.

Stadt-Steuer-Einnahme alhier.

Erwiderung auf den in Nr. 341 d. Bl. befindlichen Aufsatz: Alte Klage und alte Vorschläge.

Wohl hat der Verfasser sehr recht, wenn er die seit langer Zeit bestehende Betriebsamtsweise der Agenten tadelt und die Behauptung aufstellt, daß eine bloße Concessionsertheilung den Uebelstand nicht hebe. Derselbe scheint nur aber die hiermit in Verbindung stehenden Umstände nicht zu kennen und hat daher auch nicht ermöglichen können, das Uebel bei seiner Wurzel zu fassen, denn wollte die Behörde vor Ertheilung einer derartigen Concession im Betreff genügender Befähigung und Rechtllichkeit auch die strengste Prüfung anstellen, so würde dadurch immer noch kein gewünschter Zweck erreicht werden, indem die Menschen ja nicht auf einem Standpunkte stehen bleiben und so mancher Rechtliche schon bedeutende Krebschritte gemacht hat, vorzüglich wenn Noth und drückende Lebensorgen ins menschliche Spiel gekommen sind. Der Agentenstand ist in jeder volkreichen Stadt ein unentbehrlicher Stand. In hiesiger Stadt betreiben, wie der Verf. ganz richtig bemerkt, nun freilich eine große Menge Leute derartige Geschäfte, welche weder dazu berechtigt und befähigt sind, und gewöhnlich viele, die nicht wissen, was sie sonst treiben sollen, und daher kann keiner sein Auskommen dabei finden, wenn man vorzüglich noch berücksichtigt, daß die meisten Juristen derartige Geschäfte, und zwar die besten treiben.

Man klagt über vorkommende Prellereien der Agenten, Niemand aber beklagt diese Leute, wenn sie geprellt worden sind. Bekommen sie Aufträge verschiedener Art, so laufen sie unermüdet herum, versehen nothgedrungen so manchen Groschen in öffentlichen Orten, um mit Menschen, mit denen vielleicht ein Auftrag zu realisiren sein könnte, zusammen zu kommen; sie müssen aber oft Monate hindurch laufen, ehe sie nur ein einziges Geschäft zu Stande bringen können, während sie doch leben wollen, und haben sie endlich einmal eins zu Stande gebracht, wodurch ihnen die erfreuliche Hoffnung eines Gewinnes lächelt, so werden sie in der Regel betrogen, und müssen ihren tausendfach erlaufenen Verdienst erst durch viele Kosten herausklagen, was Referent durch mehr als hundert Beispiele belegen kann; und so lange kein Geschäft zu Stande gekommen, kann der Agent für seine vielfachen Bemühungen nichts fordern, weshalb dann bei Zustandbringung eines Geschäftes eine bedeutendere Forderung nicht Wunder nehmen darf. Ja, es geht häufig sogar so weit, daß, nachdem ein Agent zwei Parteien eines Geschäftes, z. B. Hauskaufes etc., willen

zusammengeführt, dieselben ihn alsdann aus dem Spiele bringen, und den Handel miteinander selbst abmachen, um dann vor Gericht die Ausflucht ergreifen zu können, daß der Kläger bei solchem Handel gar nichts zu thun gehabt, und ohne ihn das Geschäft zu Stande gekommen sei. Stehen vielleicht, wie es oft der Fall ist, zwei Agenten miteinander in Verbindung, um ein Geschäft miteinander zu Stande zu bringen, weiß z. B. zu einem Hausverkaufe der eine einen Verkäufer, der andere einen Käufer, so suchen Verkäufer und Käufer einen Dritten mit dem fraglichen Geschäft bisher unbekannt gewesenem, dem sie einen geringen Sold versprechen, in den Handel zu ziehen, um jene beiden, denen sie vorher ein Mehreres versprochen, aus demselben zu bringen, damit sie dann nöthigenfalls vor Gericht behaupten können, daß nicht diese beiden, sondern dieser Dritte das fragliche Geschäft zu Stande gebracht. Auf solche Weise müssen diese Leute in die drückendsten Verhältnisse gerathen, und es ist nicht zu verwundern, wenn sie als vorher die rechtlichsten, im Drange der Noth bisweilen den Weg der Schwinderei betreten. Das Schönste dabei ist noch, daß gerade in der Regel diejenigen, welche ihre gebrauchten Agenten betrogen und hintergangen haben, über Schwindereien dieser Leute am meisten schreien. Jeder Handwerker und Tagelöhner läßt für seine aufgewandte Mühe und Zeit natürlicherweise sich bezahlen, der Agent aber soll tausend Wege umsonst laufen.

Diesem ganzen Uebelstande würde am besten abgeholfen werden, wenn nur höchstens 6 rechtliche, befähigte und in gutem Rufe stehende Männer concessionirt würden welche vorkommenden Falls aber sofortige Hilfe vor der Obrigkeit fänden. Diese könnten sich zur Zamentreibung der Geschäfte und Aufträge mehrere Subagenten halten, mit denen sie den Verdienst nach Verhältnis theilen würden. Eine bestimmte Taxe für derartige Geschäfte läßt sich im Ganzen nicht genau bestimmen, weil die Bemühungen sich nicht im Allgemeinen voraus berechnen lassen, und dieselben nicht bei allen Geschäften gleich sind; bei Hausverkäufen und größern Geldgeschäften wohl eine bestimmte Taxe z. B. 3 p. Ct. angeben, aber nicht in gleicher Weise bei allen Geschäften; soll z. B. ein Agent Jemandem 100 Thlr. auf Wechsel oder Hypothek verschaffen, so würden 12 Gr. ein geringer Lohn sein, weil kleinere Capitale viel schwerer aufzutreiben sind, als größere, und oft hundert Wege und Conferenzen dazu nöthig werden.

Schreiber dieses ist ganz unbetheilt bei derartigen Geschäften, kennt aber das Schwierige, Aerztliche und Drückende, was dieselben im Gefolge führen.